

Energiespar-Förderung 2020

Ich bin Kunde der Stadtwerke Kierspe und beantrage die Energiespar-Förderung für folgende Maßnahme(n):

Heiztechnik	Förderbetrag
<input type="checkbox"/> Erdgas-Brennwerttechnik	1.000 Euro
<input type="checkbox"/> Umstellung auf Erdgas	1.000 Euro

Persönliche Daten

<input type="text"/> Name	<input type="text"/> Vorname	<input type="text"/> E-Mail
<input type="text"/> Straße, Nr.	<input type="text"/> PLZ, Ort	

Bankverbindung

<input type="text"/> IBAN	<input type="text"/> Geldinstitut
------------------------------	--------------------------------------

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die umseitigen Förderbedingungen an.

<input type="text"/> Datum	<input type="text"/> Unterschrift Kunde
-------------------------------	--

Von den Stadtwerken Kierspe auszufüllen

<input type="text"/> Vertragskonto	<input type="text"/> Originalrechnung geprüft und abgezeichnet
<input type="text"/> Antragsnummer	<input type="text"/> Förderbetrag zur Zahlung freigegeben / Datum
<input type="text"/> Zahlungsanweisung erstellt/Datum	

Bearbeitet durch

<input type="text"/> Datum	<input type="text"/> Unterschrift
-------------------------------	--------------------------------------

1. Antragsberechtigung, Antragstellung und förderfähige Gebäude

Antragsberechtigt sind nur natürliche Personen. Für die Antragstellung ist das von den Stadtwerken Kierspe zur Verfügung gestellte Antragsformular „Energiespar-Förderung 2020“ zu verwenden und vollständig auszufüllen. Die Anträge werden durch die Stadtwerke Kierspe in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Förderanträge können nur für Gebäude gestellt werden, die auch zu Wohnzwecken genutzt werden und im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Kierspe liegen.

Jeder Antragsteller kann nur für eine Maßnahme Fördermittel in Anspruch nehmen.

Eine Antragsberechtigung ist nicht gegeben, wenn der Antragsteller seine Zahlungsverpflichtungen aus seinem Erdgas- und/oder Trinkwasserlieferungsvertrag mit den Stadtwerken Kierspe zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung der Fördermittel nicht vollständig erfüllt hat.

2. Gaslieferungsvertrag „Kierspe natur“ / Rückzahlung von Fördermitteln

Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln ist, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung der Fördermittel von den Stadtwerken Kierspe Gas bezieht.

Dabei muss der Gaslieferungsvertrag im Tarif „Kierspe natur“ bestehen oder mit Lieferbeginn in 2020 abgeschlossen werden.

Endet der Gasliefervertrag mit den Stadtwerken Kierspe vor Ablauf von zwei Jahren nach Erhalt der Fördermittel, ist der ausgezahlte Förderbetrag an die Stadtwerke Kierspe zurückzuzahlen.

3. Durchführung der Maßnahme und Frist

Die Maßnahmen müssen bis spätestens 31.12.2020 abgeschlossen sein.

4. Prüfung und Auswertung

Die Durchführung der Maßnahmen kann mittels Stichproben durch Ortsbesichtigung kontrolliert werden. Die Stadtwerke Kierspe behalten sich das Recht vor, statistische Auswertungen zu wissenschaftlichen Zwecken an Dritte weiterzugeben.

5. Auszahlung der Fördermittel

Die Fördermittel für die Umstellung auf Erdgas und Erdgas-Brennwerttechnik werden nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der Rechnung mit ausgewiesenen Materialkosten und Arbeitslohn bis spätestens 31.12.2020 dem Vertragskonto des Antragstellers gutgeschrieben.

6. Laufzeit und Änderung des Förderprogramms

Das Förderprogramm beginnt am 1. Januar 2020 und endet mit Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fördermittel, spätestens jedoch am 31. Dezember 2020.

Die Stadtwerke Kierspe behalten sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu ändern oder einzustellen.

7. Förderfähige Maßnahmen und Höhe der Förderung

7.1 Umstellung auf Erdgas

Die Umstellung der Heizung von flüssigen oder festen Brennstoffen auf Erdgas wird von den Stadtwerken Kierspe mit einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro gefördert.

7.2 Erdgas-Brennwerttechnik

Der Austausch einer Standard- oder Niedertemperaturheizung gegen eine Heizung mit Erdgas-Brennwert-Technik wird mit 1.000 Euro gefördert.

8. Rechtsanspruch

Über die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

(Alle Förderbeträge sind Bruttobeträge inkl. USt.)

Stand: Dezember 2019